



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 29 / 2021 veröffentlicht am 23.07.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 4
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 7
Ortsgemeinde Kettig	Seite 10
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 16
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 24
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 28
Stadt Weißenthurm	Seite 31

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Faire Grabsteine – keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Mit Wirkung vom 24.07.2021 wurde die folgende Regelung in die Friedhofssatzungen der Städte und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Weißenthurm aufgenommen:

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabmale aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der versichert wird, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet in Steinbrüchen und verarbeitenden Betrieben vor Ort überprüft wird, wobei die Kontrollen nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Die Zertifikate der Organisationen Fair Stone, XertifiX, XertifiX Plus und IGEP werden in diesem Zusammenhang von der Friedhofsverwaltung akzeptiert. Diese wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als verlässlich bewertet. Ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises unzumutbar genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen zu vermeiden.

Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 28. Dezember 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen ist vorher der Friedhofsverwaltung anzeigen. Dies gilt insbesondere auch für liegende Grabmale bzw. Grabplatten/Grabtafeln, die aus Naturstein hergestellt bzw. verarbeitet sind. Ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises errichtete Anlagen bzw. verlegte Grabplatten/Grabtafeln sind zu entfernen. Kommt der Anzeigende trotz schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Anzeigenden entfernen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Ihre Friedhofsverwaltung

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 18.06.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten:

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr
- oder nach Vereinbarung

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:

02637/913-108, 913-109, 913-148 oder 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Bürgerbüro -

Alters- und Ehejubilare

Frau Katharina Dötsch, Jahnstraße 17, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 27.07.2021 ihren 80. Geburtstag.

Eheleute Edith und Alois Heinrich, 56220 Kaltenengers, feiern am 28.07.2021 ihre Eiserne Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

5. Satzung vom 18.02.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15.04.2005

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat am 18.02.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (2) Der Friedhof Bassenheim besteht aus zwei Teilen:
Teil A (alter Friedhof; Grabfelder A bis E, **F Reihen 8 bis 17 und G Reihen 7 bis 12**)
Teil B (Erweiterungsteil; Grabfelder **F Reihen 1 bis 7, G Reihen 1 bis 6 und H bis M**)
Die Grabfelder **F Reihen 1 bis 7, G Reihen 1 bis 6, H und I** im (Friedhofsteil B) werden als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 2

In § 19 wird die Überschrift zu den „Besonderen Gestaltungsvorschriften für den Friedhofsteil B“ wie folgt geändert:

§ 19

Gestaltung der Grabmale

...

Besondere Gestaltungsvorschriften für Friedhofsteil B (Grabfelder **F Reihen 1 bis 7, G Reihen 1 bis 6, H und I**).

...

§ 3

§ 22 a wird nach § 22 eingefügt:

§ 22a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bassenheim, den 18.02.2021

Natalia Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

6. Satzung vom 18.02.2020
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bassenheim
vom 15.04.2005

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat am 18.02.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird nach dem Punkt „VIII. Pflege der Urnengrabstätten“ der Punkt IX. eingefügt:

IX. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 21, 22 und 22 a der geltenden Friedhofssatzung

- | | |
|---|-------------------|
| a) stehendes Grabmal | 40,00 Euro |
| b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte | 20,00 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bassenheim, den 18.02.2021

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

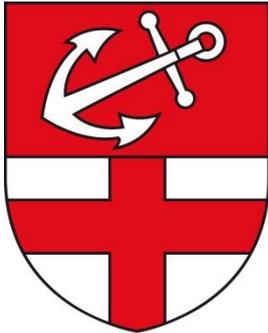
Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

8. Satzung vom 24.06.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kaltenengers vom 09.11.2000

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kaltenengers hat am 24.06.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 21 a wird nach § 21 eingefügt:

§ 21a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenengers, den 24.06.2021

Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
6. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Kaltenengers unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**4. Satzung vom 24.06.2021
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kaltenengers
vom 18.11.2011**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kaltenengers hat am 24.06.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird im Bereich „VI. Sonstige Gebühren“ nach den Gebühren für die Anlegung eines Betonsockels a) bis e) das Folgende ergänzt:

Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 20, 21 und 21 a der geltenden Friedhofssatzung

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) stehendes Grabmal | 40,00 Euro |
| b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte | 20,00 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenengers, den 24.06.2021
Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

7. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Kaltenengers unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Satzung vom 25.02.2021 zur 6. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettig vom 17.12.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat am 25.02.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 20 a wird nach § 20 eingefügt:

§ 20a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kettig, den 25.02.2021

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

9. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
10. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Kettig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 1. März 2007

- 1) geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 14.08.2013
- 2) geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 21.05.2015
- 3) geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 14.12.2016
- 4) geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 17.05.2017
- 5) geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 14.02.2019
- 6) geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 05.03.2020
- 7) geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 25.02.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. Juni 1998 und alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 7)}

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 663,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 904,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 638,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| 1. in Urnenwand (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung) | 1.141,00 € |
| 2. im Kolumbarium (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung) | 981,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im Rasengrabfeld zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung) | 638,00 €
tatsächlicher Aufwand |
| 5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im anonymen Grabfeld | 638,00 € |

6. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im Urnenpflegegrabfeld zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung)	638,00 € tatsächlicher Aufwand
---	-----------------------------------

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	1.356,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.980,00 €
cc) eine dreistellige Grabstätte	2.478,00 €
dd) Tiefengrab je Grabstelle zusätzlich	200,00 €
ee) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	956,00 €
f f) Urnenwahlgrabstätte für	
1. Urnenwand für 2 Urnen (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung)	1.712,00 €
2. Kolumbarium für 2 Urnen (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung)	1.472,00 €
gg) Urnenwahlgrabstätte im Urnenpflegegrabfeld zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung)	956,00 € tatsächlicher Aufwand

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr 1/30 des Grundpreises.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	701,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	151,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	701,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen	701,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung (je Urne)	151,00 €
3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	

für die Bestattung in der Tiefe	787,00 €
4. Urnenreihen- und -wahlgräber (Urnenwand) (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)	
je Beisetzung	129,00 €
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	60 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für die Umbettung
 - a) einer Leiche
die tatsächlich entstandenen Kosten
 - b) einer Urne
die tatsächlich entstandenen Kosten

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung)	150,00 €
2. zusätzlich für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche pro Tag (inkl. Nutzung der Kühlzelle)	36,00 €
b) einer Urne für jeden weiteren Tag	6,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Ortsgemeinde Kettig abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten	258,00 Euro
b) Mehrstellige Wahlgrabstätten	431,00 Euro
d) Urnengrabstätten zur Erdbestattung und Reihen- grabstätten bis vollendeten 5. Lebensjahr	172,00 Euro

2. Pflege der Reihen- und Urnenreihengrabstätten im Rasen- und im anonymen Urnengrabfeld

Die Pflege dieser Urnengrabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben. 212,00 Euro
3. Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenpflegegrabfeld

Die Gestaltung- und Pflege dieser Urnengrabstätten (Herrichtung, Bepflanzung, Bewässerung, etc.) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch optisch ansprechende und besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben.

1. Urnenreihengrabstätte	1.289,00 Euro
2. Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen	1.893,00 Euro

4. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 19, 20 und 20 a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal	40,00 Euro
----------------------	------------

b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte	20,00 Euro
--------------------------------------	------------

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, werden diese nach Aufwand berechnet.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

4. Satzung vom 15.07.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich vom 05.01.2011

Der Stadtrat der Stadt Mülheim-Kärlich hat am 15.07.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153 in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Änderungen bzw. Ergänzungen sind fettgedruckt!

§ 1

§ 8 wird wie folgt geändert und um Abs. 4 ergänzt:
(Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst)

§ 8 Särge, **Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Die Urnen und Überurnen müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

§2

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert und um die Sätze 8 bis 13 ergänzt:

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Urnenreihengrabstätten zur Erdbestattung,

b) in Urnenwahlgrabstätten zur Erdbestattung,

c) in Reihengrabstätten

d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und die entsprechende Zahl von Aschen in mehrstelligen. Dies gilt auch für schon vorhandene Wahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Urnenreihengrabstätten werden auch als sogenannte Urnenpflegegrabstätten angeboten. Bei Urnenpflegegrabstätten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Auf diesen Grabstätten sind nur **von der Stadt Mülheim-Kärlich zur Verfügung gestellte** Gedenktafeln aus Impala-Granit in einer Größe von **0,50 m x 0,30 m** zugelassen und im Boden erdgleich zu verlegen, so dass die Grabpflege nicht beeinträchtigt wird. Als Grabschmuck sind zugelassen: 1 Blumenvase und 1 Grablicht, die mit der Bodenplatte (Gedenktafel) standsicher fest verbunden sind. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet. Für die Beisetzungsfeierlichkeiten werden Blumengebinde bis zu 15 Tage nach der Beisetzung erlaubt und sind von den Angehörigen nach Ablauf der Frist unaufgefordert vom Grab zu entfernen.

Außerdem werden Urnenreihengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (z. B. im Rosenbeet bzw. im Wurzelbereich eines Baumes) angeboten. Urnengemeinschaftsanlagen erhalten eine gesamte gärtnerische Gestaltung. Auch hier obliegt die Pflege der Anlage ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Den Verstorbenen kann in diesen Fällen mit einer von der Stadt Mülheim-Kärlich zur Verfügung gestellte Plakette an einer Stele gedacht werden. Grablichter können an dieser gesondert ausgewiesenen Fläche niedergelegt werden. Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist auf diesen Grabstätten unzulässig.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten werden ebenfalls als sogenannte Urnenpflegegrabstätten angeboten, wobei lediglich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden dürfen. Hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Grabstätten gilt Abs. 2 Sätze 3 bis 7 entsprechend.

(4) Die Urnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, soweit sie aus unverrottbarem Material wie Keramik, Marmor oder Metall bestehen, werden nach Ablauf der Ruhezeit (§10) oder des Nutzungsrechtes (§ 15 Abs. 3) nach Entleeren der Asche in die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung ordnungsgemäß entsorgt.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 3

§ 22 a wird nach § 22 eingefügt:

(Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst)

§ 22a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 15.07.2021

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

11. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
12. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mülheim-Kärlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**2. Satzung vom 15.07.2021
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Mülheim-Kärlich vom 17.12.2015**

Der Stadtrat der Stadt Mülheim-Kärlich hat am 15.07.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen bzw. Ergänzungen sind fett gedruckt):

Im Bereich „I. Reihengrabstätten“ wird die Nr. 2 b) wie folgt ergänzt:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 830,00 Euro |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

- | | |
|--|--------------------|
| a) als „normale“ Urnengrabstätte | 640,00 Euro |
| b) als Urnenpflegegrab | |
| aa) im Urnenpflegegrabfeld | 634,00 Euro |
| bb) im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosenbeet bzw. Baum) | 634,00 Euro |

Im Bereich III. „Ausheben und Schließen der Gräber“ wird nach der Nr. 5 „Urnepflegegräber“ der folgende Satz angefügt:

Die Kosten für die Anschaffung und Beschriftung/Gravur der Grabplatte (Urnepflegegrab) bzw. der Plakette (Urnengemeinschaftsgrab) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Im Bereich „VI. Sonstige Gebühren“ wird nach Nr. 1 „Gestaltung und Pflege der Urnenpflegegrabstätten“ der Unterpunkt Nr. 3 und nach der Nr. 2 „Abräumen von Grabstätten“ die folgende Nr. 3 ergänzt:

1. Gestaltung und Pflege der Urnenpflegegrabstätten

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diese Leistung werden die folgenden Gestaltungs- und Pflegegebührensätze erhoben.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 Satz 2) | 1.010,00 Euro |
| 2. Urnenpflegegrabstätten als Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3 Satz 3) | 1.460,00 Euro |
| 3. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld (§15 Abs. 2 Satz 8 = Rosenbeet bzw. Baum) | 650,00 Euro |

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts bzw. Verlängerung der Wahlgrabstätte wird die gleiche Gebühr bzw. 1/30 je Verlängerungsjahr erhoben. Die Kosten für die einheitliche Grabplatte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 sind unmittelbar an den jeweiligen Dienstleister (Steinmetz) zu entrichten

2. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Stadt Mülheim-Kärlich abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätten ab vollend. 5. Lebensjahr und einstellige Wahlgrabstätten | 139,00 Euro |
| b) Zweistellige Wahlgrabstätten | 242,00 Euro |

c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung 121,00 Euro

3. Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 21, 22 und 22 a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal	40,00 Euro
b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte	20,00 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 15.07.2021

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

13. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

14. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mülheim-Kärlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

der Stadt Mülheim-Kärlich

**8. Änderung des Bebauungsplanes „Depot III“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

hier: Offenlage der Planänderungsunterlagen

gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2021 die Offenlegung der Planunterlagen zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Depot III“ beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung umfasst im Wesentlichen nachfolgende **Regelungsinhalte:**

- Änderung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für das Grundstück in der Gemarkung Mülheim, Flur 5, Flurstück-Nr. 2591/11 von 13,50 m auf 29,0 m (Änderung in der Planzeichnung sowie Änderung der Textziffer 1.5).
- Änderung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für die Grundstücke in der Gemarkung Mülheim, Flur 5, Flurstück-Nrn. 2590/1 und 2591/10 von 13,50 m auf 16,0 m (Änderung der Planzeichnung sowie Änderung der Textziffer 1.5).
In dem Bereich der Flurstück-Nrn. 2590/1 und 2591/10 sollen außerdem nachfolgende Regelungen getroffen werden:
 - Möglichkeit der Überschreitung der Gebäudehöhe mit untergeordneten Gebäudeteilen wie Schornsteinen, Lüftungsrohren, Fahrstuhlschächten, Treppenhäusern, Witterungsschutz der technischen Anlagen etc. auf einer Grundfläche von maximal 200 m² bis zu einer Höhe von maximal 20,0 m.
 - Möglichkeit der Überschreitung der Gebäudehöhe mit einer lichtdurchlässigen Absturzsicherung von max. 1,20 m Höhe auf dem Dach der obersten Geschosse.
- Ergänzung der Textlichen Festsetzung 1.1.1 c) „Einzelhandelsbetriebe und -nutzungen folgender Branchen“, Unterpunkt „Handwerksbetriebe mit branchenspezifischem Einzelhandelssortiment“ um den Begriff „Gewerbebetriebe“, um die Zulässigkeit zur Errichtung eines Gewürzshops ausdrücklich sicherzustellen.

Geltungsbereich der Planänderung:

Die Bebauungsplanänderung betrifft ausschließlich die Grundstücke in der Gemarkung Mülheim, Flur 5, Flurstück-Nrn. 2590/1, 2591/10 und 2591/11.

Das Plangebiet wird im Norden durch gewerbliche Bebauung im Bebauungsplangebiet „Gewerbepark I“, im Osten durch gewerbliche Bebauung im Bebauungsplangebiet „Depot III“, im Süden durch die „Gebrüder-Pauken-Straße“ und im Westen durch die „Carl-Benz-Straße“ begrenzt.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan durch eine dick gestrichelte Linie umgrenzt.

Öffentliche Auslegung der Planänderungsunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Deckblatt, Textliche Festsetzungen und Begründung nebst Allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 Abs. 1 S. 1 LUVPG und Anlagen 1 und 2 zum UVPG) sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

**von Montag, 02.08.2021,
bis einschließlich Mittwoch, 01.09.2021,**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 309), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme ist derzeit eine **vorherige Terminvereinbarung** zwingend erforderlich (siehe auch untenstehende „Hinweise in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie“).

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm) eingestellt und ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind die Planunterlagen (alle im PDF-Format) unter www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren > Stadt Mülheim-Kärlich hinterlegt.

Hinweise in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

*Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.*

Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-349) oder per E-Mail (kathrin.schmidt@vgwthurm.de) an den Teilbereich 4.1, Bauleitplanung, wenden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.

Die Verbandsgemeindeverwaltung achtet auf erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen. Das Verwaltungsgebäude kann für die Einsichtnahme der Planunterlagen nach vorheriger Terminabsprache über den Haupteingang betreten werden. Bei Zugang zu den Räumlichkeiten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Bedarf wird eine Schutzmaske am Eingang zur Verfügung gestellt.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir nochmals auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet (Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung sowie GeoPortal) und auf das Angebot, Fragen telefonisch an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.

Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit mit Änderungen oder Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen müssen, die die Öffnung der Verbandsgemeindeverwaltung betreffen. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei Frau Schmidt unter der Telefon-Nr. 02637/913-349.

Zur Information der Bürger/innen liegt während der gleichen Zeit eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich, nachrichtlich aus.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planänderungsunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

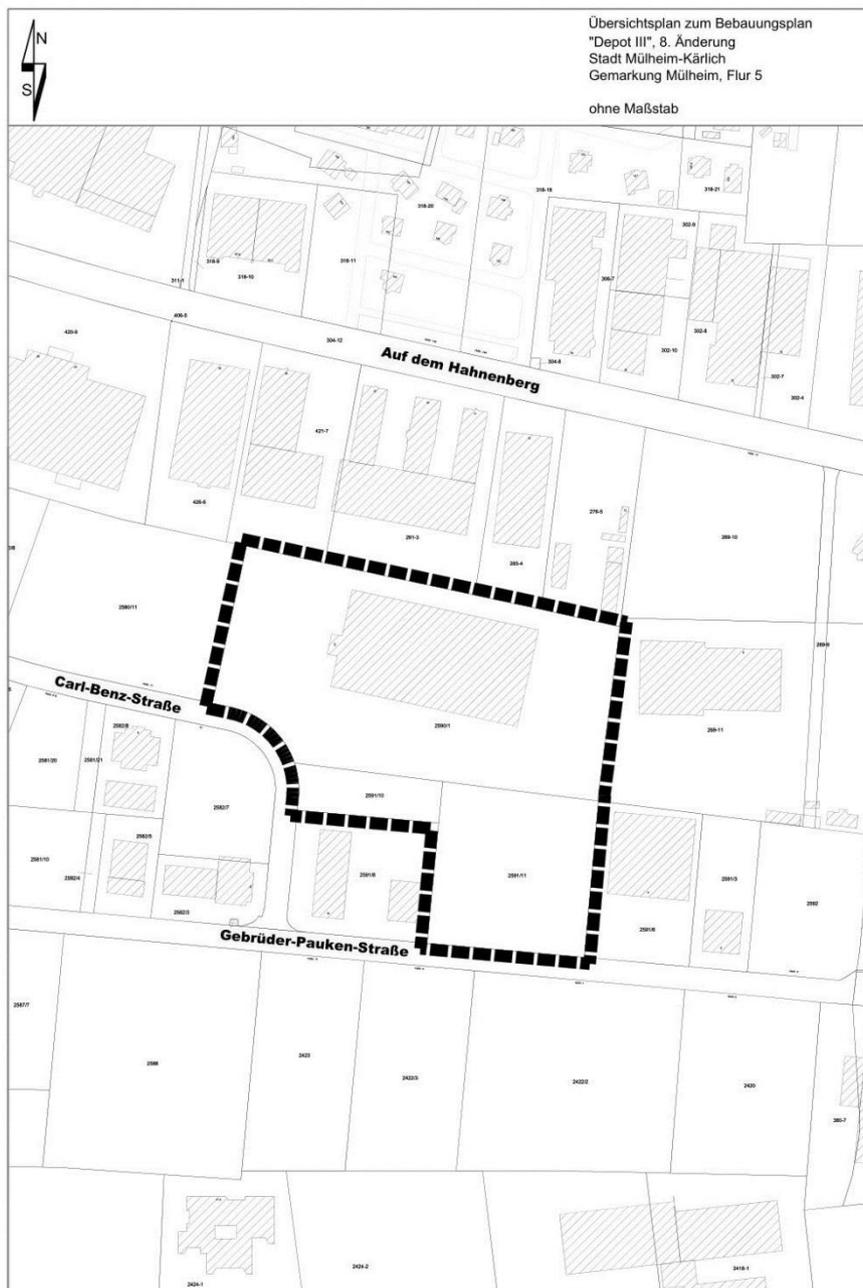
Hinweise:

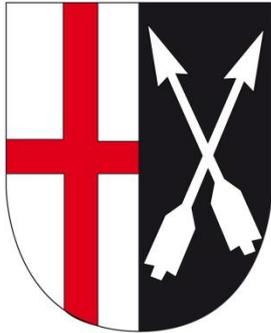
- a) Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder E-Mail) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden.
- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

- c) Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Mülheim-Kärlich, 22.07.2021

Stadt Mülheim-Kärlich
Gerd Harner
Stadtbürgermeister





Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Donnerstag, 17.06.2021, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende die Ausschussmitglieder des Umlegungsausschusses Thomas Fischer, Ira Leinenbach-Thielen, Rainer Lamberti und Horst Nikenich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Aufruf von in Umlaufverfahren gefasster Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig den Aufruf der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse zur Kenntnis genommen.

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für den Ausschuss für Senioren, Sport, Jugend, Freizeit und Kultur durchgeführt.

Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft; Beschlussfassung nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung

Der Ortsgemeinderat hat mit 2 Stimmenthaltungen beschlossen, dass die Ortsgemeinde St. Sebastian nach § 67 Abs. 4 GemO ihre Zustimmung zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Umsetzung der Ziele erteilt.

Beschaffung von Klassenraummöbel für die Lindenbaum - Grundschule

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung beschlossen, den Auftrag für die Lieferung der Klassenraummöbel in die Lindenbaum – Grundschule zum Angebotspreis von 6.979,59 € zu erteilen.

Einfamilienhaus in zweiter Bautiefe

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i. V. m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 220.300 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 485.800 € aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen.

Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen werden nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 315.700 € übertragen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat den Aufruf der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse zur Kenntnis genommen.

5. Satzung vom 11.03.2021
zur
Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Sankt Sebastian
vom 23.12.2004

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sankt Sebastian hat am 11.03.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 19a wird nach § 19 eingefügt:

§ 19a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Sebastian, den 11.03.2021

Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

15. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

16. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Ortsgemeinde Sankt Sebastian unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Satzung vom 11.03.2021
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Sankt Sebastian
vom 08.10.2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sankt Sebastian hat am 11.03.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird im Bereich „VI. Sonstige Gebühren“ nach der Nr. 2 die folgende Nr. 3 ergänzt:

3. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 18, 19 und 19a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal	40,00 Euro
b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte	20,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Sebastian, den 11.03.2021

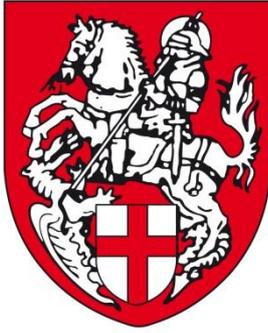
Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

17. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
18. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Sankt Sebastian unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 29.07.2021, findet um 18:00 Uhr im Foyer der Peter-Häring-Halle, Kaltenengerser Straße 3, Urmitz eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Ecke "Josef-Höfer-Straße/Brückenstraße"
3. Bebauungsplanverfahren "Südlicher Ortsrand"
Beratung und Beschlussempfehlung über die Ergebnisse aus einer erneuten Überarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
4. Bau- bzw. Befreiungsanträge
- 4.1. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag auf Errichtung eines Sozialgebäudes
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 15.07.2021

gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -

3. Satzung vom 18.03.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urmitz vom 21.12.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Urmitz hat am 18.03.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 20 a wird nach § 20 eingefügt:

§ 20a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urmitz, den 18.03.2021

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

19. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

20. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Urmitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

5. Satzung vom 18.03.2021
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Urmitz
vom 21.12.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Urmitz hat am 18.03.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird im Bereich „VII. Sonstige Gebühren“ nach der Nr. 4 die folgende Nr. 5 ergänzt:

5. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 19, 20 und 20 a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal	40,00 Euro
b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte	20,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urmitz, den 18.03.2021

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

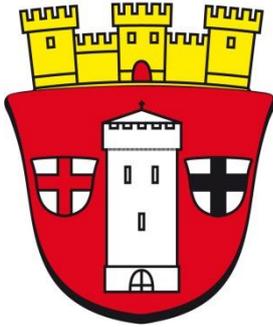
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

21. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

22. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Urmitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

5. Satzung vom 25.02.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weißenthurm vom 07.10.2002

Der Stadtrat der Stadt Weißenthurm hat am 25.02.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 21 a wird nach § 21 eingefügt:

§ 21a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 25.02.2021

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

23. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

24. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.